

**Satzung über die Zusammensetzung
von Kreissynode und Kreiskirchenrat des
Evangelischen Kirchenkreises Steglitz nach Artikel 43 Absatz 4 der Grundordnung**

**Vom 5. Mai 2006; geändert durch Beschluss
vom 14. November 2020**

Die Kreissynode hat mit der in [Artikel 43 Absatz 4 Satz 1](#) der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung, Zusammensetzung

- (1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode und die Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

In Kirchengemeinden
mit bis zu 1.500 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
mit 1.501 bis 3.000 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
mit 3.001 bis 4.500 Gemeindegliedern drei Mitglieder,
mit 4.501 bis 6.000 Gemeindegliedern vier Mitglieder,
mit 6.001 bis 7.500 Gemeindegliedern fünf Mitglieder,
mit mehr als 7.500 Gemeindegliedern sechs Mitglieder
der Kreissynode gewählt.

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie bedarf zur ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 3

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst

In Kirchengemeinden mit einer besetzten Pfarrstelle ist die kirchengemeindliche Mitarbeiterin oder der kirchengemeindliche Mitarbeiter im Pfarrdienst Mitglied der Kreissynode. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wählt der Gemeindekirchenrat aus den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst:

- bei Kirchengemeinden mit weniger als drei Pfarrstellen ein Mitglied,
- bei Kirchengemeinden mit mindestens drei Pfarrstellen zwei Mitglieder,
- bei Kirchengemeinden mit mindestens fünf Pfarrstellen drei Mitglieder der Kreissynode.

Ist eine Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Abs. 3 der Grundordnung gemeinsam verwaltet, entscheidet der Gemeindegemeinderat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden Mitglied der Kreissynode wird.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, die nicht gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind, können bis höchstens zur Anzahl der Kreissynodalen nach § 3 zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden. Ihre Zahl, ihre Zuordnung zu bestimmten Arbeitsbereichen und die Gremien, die die Wahl vornehmen, bestimmt die Kreissynode im letzten Jahr einer jeden Amtszeit für die folgende Amtszeit.

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

(1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Abs. 2 zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Vertretung der Kreissynodalen

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 7

Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden.

§ 8

Begriffsbestimmungen

Bei den Pfarrstellen im Sinne dieser Satzung ist die Zahl der Pfarrstellen der Kirchengemeinde maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Wahl besetzt sind zuzüglich der Pfarrstellen, die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, aber haushaltsrechtlich als besetzbar ausgewiesen sind. Die nach Satz 1 maßgebliche Zahl der Pfarrstellen gilt für die gesamte Amtszeit der Kreissynode. Veränderungen dieser Zahl während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

Bei den Gemeindegliederzahlen im Sinne dieser Satzung werden die zuletzt vom Konsistorium festgestellten und veröffentlichten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats in der ersten Jahreshälfte 2008 findet nach Maßgabe dieser Satzung statt.

(2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

Erläuterungen

Die Grundordnung der EKBO vom 21./24. November 2003 sieht vor, dass der Kirchenkreis die Zusammensetzung seiner Kreissynode durch eine Satzung regelt (Artikel 43 Abs. 4). Der Neubildungsvertrag trifft im dritten Abschnitt Übergangsregelungen für die Kirchenkreise. Gemäß Art. 8 des Neubildungsvertrages müssen die Kirchenkreise bis zum 31. Dezember 2006 die Satzung nach Art. 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen.

Die Satzung muss nach der Grundordnung mindestens folgende Fragen regeln (vgl. Artikel 43 Abs. 4, Abs. 6 der Grundordnung):

- Wie viele Ehrenamtliche können die Gemeindekirchenräte in die Kreissynode wählen?
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst sind in der Kreissynode, und wie werden sie bestimmt?
- Wie viele andere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sind in der Kreissynode, und wer beruft sie?
- Wie viele stellvertretende Mitglieder gibt es?
- Sollen im Kirchenkreis wie bisher auch Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des Kreiskirchenrats gewählt werden (Artikel 52 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung)?

Eine weitere Vorgabe für die Satzung ist die Größe der Kreissynode: Sie darf die Größe der Landessynode (ab 2006 sind das 131 Personen) – nicht überschreiten (Artikel 43 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung). Die Kreissynode Steglitz hat z.Zt. 87 Mitglieder.

Die vom Kreiskirchenrat beauftragte Arbeitsgruppe hat sich bei ihren Vorschlägen an der bisherigen Praxis im Kirchenkreis orientiert.

Die Satzung muss von der Kreissynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder beschlossen werden. Sie erscheint in der Elektronischen Rechtssammlung der Landeskirche.

zu § 1 Zweck der Satzung, Mehrheit der Ehrenamtlichen

Der Grundsatz, dass die ehrenamtlich Tätigen in Beschlussgremien die Mehrheit haben sollen, durchzieht die gesamte Rechtsordnung unserer Kirche und soll den Gedanken des ‚Priestertums aller Gläubigen‘ in der Ordnung der Kirche auf allen Ebenen zum Ausdruck kommen lassen. Die „bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen“ umfassen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst.

zu § 2 Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

Bei der hier vorgeschlagenen Regelung, die der derzeitigen Regelung entspricht, hängt die Anzahl der Mitglieder, die in die Kreissynode gewählt werden, nicht von der Anzahl der Pfarrstellen sondern von der Anzahl der Gemeindeglieder ab.

zu § 3 Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst

Diese – der derzeitigen Praxis entsprechende – Regelung, nach der nicht alle im Pfarrdienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter automatisch der Kreissynode angehören, dient der Begrenzung der Größe der Kreissynode.

zu § 4 Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

Bei der Bestimmung der Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Grundsatz des § 1 Abs. 2 – Mehrheit der Ehrenamtlichen – zu beachten. § 4 ist – neben § 5 – die einzige „Stellschraube“ für die Kreiskirchenrat und Präsidium, um dem Grundsatz der Mehrheit der Ehrenamtlichen zur Wirksamkeit zu verhelfen, wenn die Satzung beschlossen ist.

Die Grundordnung enthält keine Einschränkung dahingehend, dass nur beim Kirchenkreis angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der kreiskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer) erfasst sind. Auch andere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – insbesondere in Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinde (mit Ausnahme der Gemeindepfarrerinnen und –pfarrer) - kommen in Betracht. Nach Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 gelten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes oder einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis. Ebenso kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalen Diakonischen Werks in Frage. Auf die Anstellungsträgerschaft des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises kommt es dagegen nicht an.

Nach dieser – z. Zt. praktizierten – Regelung werden die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis durch Gremien gewählt, die von der Kreissynode bestimmt werden. Ähnlich wird auch bei der Bildung der Landessynode verfahren (Artikel 72 Abs. 4 Nr. 2 der Grundordnung).

zu § 5 Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

Hier ist in Absatz 1 Artikel 43 Abs. 5 der Grundordnung, in Absatz 2 Artikel 43 Abs. 1 Nr. 5 ohne inhaltliche Änderungen übernommen worden; es besteht für den Kirchenkreis kein Spielraum für eine abweichende Regelung. Es wird vorgeschlagen, den Passus in die Satzung zu übernehmen, damit die Satzung die Zusammensetzung vollständig wiedergibt.

zu § 6 Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Im Wesentlichen ist Artikel 43 Abs. 6 der Grundordnung übernommen. Es wird aber klargestellt, dass für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst keine Vertretungen bestellt werden können.

zu § 7 Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung sieht **abweichend von der bisherigen Rechtslage** in der EKIBB und in der EKsOL vor, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Kreiskirchenrats nur dann gewählt werden, wenn dies die Satzung vorsieht. Dies soll mit dieser Satzung geregelt werden. Die Entscheidung, ob die Stellvertretung personengebunden oder in der Reihe der Wahl geregelt wird, ist jeweils vor der Wahl zu treffen. Die Arbeitsgruppe plädiert grundsätzlich für eine Orientierung an der Reihenfolge des Wahlergebnisses.

zu § 8 Begriffsbestimmung

Die Besetzbarkeit ist durch den Sollstellenplan oder einen entsprechenden Beschluss des Freigabeausschusses auszuweisen.

zu § 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist eine Rechtskontrolle. Das Konsistorium prüft lediglich, ob Rechtsverstöße vorliegen; die Beurteilung der Zweckmäßigkeit ist vom Kirchenkreis zu entscheiden. Die Übergangsregelung in Absatz 2 soll sicherstellen, dass zwischen dem Inkrafttreten der Satzung und der Neubildung der Gremien keine Unklarheiten hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Ausscheiden o. ä. von Mitgliedern auftreten.

Berlin, 30.11.2020

Superintendent
Thomas Seibt

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 19.01.2021.